

Reglement über die Führung dreier Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen der Museen

vom 1. Januar 2013

Die Gemeinderatskommission erlässt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2013 das folgende Reglement:

§ 1

- | | |
|----------------|--|
| Ziel und Zweck | <p>¹Mit der Schaffung eines Fonds pro Museum soll die Handlungsfreiheit der Museen für Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen gewährleistet werden.</p> <p>²Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck der Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen der Museen.</p> |
|----------------|--|

§ 2

- | | |
|-------------|--|
| Bezeichnung | Unter der Bezeichnung Museen gelten das Historische Museum Blumenstein, das Kunstmuseum sowie das Naturmuseum der Stadt Solothurn. |
|-------------|--|

§ 3

- | | |
|----------|--|
| Einlagen | Nicht benötigte Budgetkredite werden in den Fonds eingelegt. |
|----------|--|

§ 4

- | | |
|-----------|---|
| Entnahmen | Wurde in einem Rechnungsjahr der Budgetkredit überschritten, erfolgt eine Entnahme. |
|-----------|---|

XX

§ 5

Maximalbestand

Der Maximalbestand eines Fonds beträgt CHF 200'000.

§ 6

Verzinsung

Das Kapital wird nicht verzinst.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 8. Mai 2013.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden mit Verfügung vom XX. XXXX XXXX.